

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 21. Juli 2026**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“

vom 17. Juli 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 16. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ vom 25. Juli 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2024, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. Die Anlage „Gebührenverzeichnis Tübinger Musikschule“ wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis Tübinger Musikschule
gültig ab 1. Oktober 2026

Gebühren für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ("Jugendgebühr")

Unterrichtsart	Reguläre Jugendgebühr		Jugendgebühr für Nutzerinnen und Nutzer aus der Universitätsstadt Tübingen		
	Jahresgebühr	Monatl. Teilbetrag	Jährlicher Abschlag	Zu zahlender Differenzbetrag	Monatl. Teilbetrag
Elementarbereich:					
Rhythmik in Begleitung (50 Wochenmin., 10er Gruppe)	516,00 €	43,00 €	78,00 €	438,00 €	36,50 €
Elementare Musikerziehung (60 Wochenmin., 12er Gruppe)	516,00 €	43,00 €	78,00 €	438,00 €	36,50 €
Orientierungsbereich:					
Grund- u Aufbaukurs (45 Wochenmin.)	568,80 €	47,40 €	75,60 €	493,20 €	41,10 €
Grund- u Aufbaukurs (60 Wochenmin.)	661,20 €	55,10 €	69,60 €	591,60 €	49,30 €
Instrumentenkarussell (45 Wochenmin.)	798,00 €	66,50 €	114,00 €	684,00 €	57,00 €
Instrumental- und Vokalbereich:					
Einzelunterricht (30 Wochenmin.)	1.416,00 €	118,00 €	228,00 €	1.188,00 €	99,00 €
Einzelunterricht (45 Wochenmin.)	1.948,80 €	162,40 €	340,80 €	1.608,00 €	134,00 €
Einzelunterricht (60 Wochenmin.)	2.634,00 €	219,50 €	414,00 €	2.220,00 €	185,00 €
2er Gruppe (45 Wochenmin.)	1.213,20 €	101,10 €	198,00 €	1.015,20 €	84,60 €
3er Gruppe (50 Wochenmin.)	1.027,20 €	85,60 €	139,20 €	888,00 €	74,00 €
4-5er Gruppe (60 Wochenmin.)	1.027,20 €	85,60 €	139,20 €	888,00 €	74,00 €

Ensemblebereich:					
Trio bis Quintett (für Schülerinnen und Schüler, die sonstigen Unterricht an der TMS belegen*)	115,20 €	9,60 €	13,20 €	102,00 €	8,50 €
Ab Sextett (für Schülerinnen und Schüler, die sonstigen Unterricht an der TMS belegen*)	57,60 €	4,80 €	6,00 €	51,60 €	4,30 €
Trio bis Quintett (für Schülerinnen und Schüler, die keinen sonstigen Unterricht an der TMS belegen)	543,60 €	45,30 €	61,20 €	482,40 €	40,20 €
Ab Sextett (für Schülerinnen und Schüler, die keinen sonstigen Unterricht an der TMS belegen)	272,40 €	22,70 €	31,20 €	241,20 €	20,10 €

**mit Ausnahme von Einzelunterricht 45/60 Wochenminuten:
Bei Belegung Einzelunterricht 45/60 Wochenminuten ist die
Teilnahme an Ensembles frei.*

Instrumental und Vokalbereich:	Einmalige Gebühr
10er Karte (200 Unterrichtsminuten) für Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	200,00 €

Gebühren für Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahrs
("Erwachsenengebühr")

Instrumental- und Vokalbereich:	Jahres- gebühr	Monatlicher Teilbetrag	Einmalige Gebühr
Einzelunterricht (10 Wochenmin.)	584,40 €	48,70 €	
Einzelunterricht (20 Wochenmin.)	1.168,80 €	97,40 €	
Zweiergruppe (10 Wochenmin.)	330,00 €	27,50 €	
Zweiergruppe (20 Wochenmin.)	660,00 €	55,00 €	
Dreiergruppe (10 Wochenmin.)	241,20 €	20,10 €	
Dreiergruppe (20 Wochenmin.)	482,40 €	40,20 €	
Vierergruppe (10 Wochenmin.)	192,00 €	16,00 €	
Vierergruppe (20 Wochenmin.)	331,20 €	27,60 €	
10er Karte (200 Unterrichtsminuten)			246,00 €

Instrumentengebühr

(incl. Instrumentenversicherung)

Instrumente der Kategorie I: Trompete, Tiefes Blech, Akkordeon, Keyboard, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe

Instrumente der Kategorie II: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass (incl. Bogen), Querflöte, Oboe,

Klarinette, Fagott, Saxophon, Waldhorn, Percussioninstrumente

Instrumentengebühr:	Jahresgebühr	Monatlicher Teilbetrag
Instrumentengebühr Kategorie I	204,00 €	17,00 €
Instrumentengebühr Kategorie II	264,00 €	22,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Tübingen, 17. Juli 2026

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Bereitstellung im Internet: 21. Juli 2026